

im Jahre 1529 versah, daß also die in der Tradition genannten Aufenthalte in Basel, Oppenheim und Worms in den Jahren 1527 und 1528 der Legende angehören.

Was sodann Münster als Hebraisten betrifft, so sei nur auf das Kapitel hingewiesen, das sein Verhältnis zum Judentum behandelt. Zusammenfassend sagt Burmeister darüber: „nach Abschluß seiner akademischen Studien sind seine Beziehungen zum Judentum der wichtigste Weg seiner Fortbildung in der hebräischen Sprache; Münsters Auseinandersetzung mit dem Judentum verlief in zwei Bahnen, einem persönlichen allgemeinen und wissenschaftlichen Verkehr mit Juden und einem ausgedehnten Studium der rabbinischen Literatur.“

Zu einer Einzelheit darf vielleicht ein Fragezeichen gesetzt werden. Burmeister nimmt an, daß die Grabinschrift, die Münster als „Germanus Esdras Straboque“ ehrte, auf einem Epitaph unter den Epitaphien von Bürgermeister Jakob Meyer, Johannes Oekolampad und Simon Grynaeus in die Wand eingelassen gewesen, aber dann wieder beseitigt worden sei, weil sie das Gesamtbild der Reformatorentafel störte. Unseres Erachtens war die Grabinschrift auf der Bodenplatte angebracht und ist wie fast alle solchen Grabinschriften durch das Begangenwerden mit der Zeit vernichtet worden.

In jedem Fall aber hinterläßt die Monographie Burmeisters einen tiefen Eindruck von der Bedeutung des Mannes, der neben Reuchlin und Pellikan als der dritte große Bahnbrecher der Hebraistik zu gelten hat und in der gewaltigen Leistung der Kosmographie mit Recht europäischen Ruhm errang.

Basel

Ernst Staebelin

Rodolphe Peter, Hrsg.: Jean Calvin, Deux congrégations et exposition du Catéchisme. Première réimpression de l'édition de 1563 avec une introduction et des notes par Rodolphe Peter (= Cahiers de la Revue d'Histoire et de Philosophie Religieuses, 38). Paris (Presses Universitaires de France) 1964. XXXIII, 49 S., kart. ffr. 8.-.

Das vorliegende Heft enthält drei kleinere Arbeiten Calvins, von deren Existenz man zwar wußte, die man aber nicht kannte. Systematische bibliographische Suche hat den Herausgeber nun zur Entdeckung sowohl der zwei Kongregationen wie der Katechismus-Erklärung geführt. Bei den Kongregationen handelt es sich um zwei Schriffterklärungen, die der Reformator in der nach dem Muster der Zürcher „Prophetie“ jeden Freitag zusammentretenden, alle Pfarrer, aber auch Laien erfassenden, kontradiktorischen Bibelbesprechung im Winter 1562/63 über Gal. 2, 11-16 bzw. Gal. 2, 15-21 vorgetragen hat. Ein Vergleich mit Predigten Calvins über den gleichen Text zeigt, daß die Kongregationen vorwiegend theologischen Charakter hatten: die erste handelt vorwiegend vom Primat Petri und dem Wert des Gesetzes, die zweite von der Rechtfertigung und dem Leben in Christus. – Die explication du catéchisme – sie betrifft eigentlich nur den 43. Sonntag – datiert ebenfalls aus der letzten Zeit Calvins und befaßt sich im Zusammenhang mit der 6. Bitte des Unser Vaters mit dem heiklen Problem des Bösen.

Bülach/Zürich

Fritz Büsser

J.-F. Bergier et R.-M. Kingdon, Edd.: Régistres de la Compagnie des Pasteurs de Genève au temps de Calvin (= Travaux d'Humanisme et Renaissance, LV). Tome I: 1546-1533 (Délibérations de la Compagnie – Ordonnances ecclésiastiques – Procès de Jérôme Bolsec). Genève (Droz) 1964. XIV, 183 S., kart.; tome II: 1553-1564 (Accusation et procès de Michel Servet). Genève (Droz) 1961. XVII, 141 S., kart.

Die vorliegende Aktenveröffentlichung, deren zwei Teilbände in umgekehrter Reihenfolge erschienen sind, ist geeignet, unsere Vorstellungen der calvinischen Reformation zu erweitern und richtigzustellen. Die registres der vénérable compagnie sind zum Teil schon in CR veröffentlicht, was die Herausgeber naturgemäß genau angeben. Neu ist der alten Veröffentlichung gegenüber der überaus wertvolle

historische Kommentar. Neu sind außerdem andere Stücke, die den Herausgebern des CR entgangen waren. Wer sich in die edierten Akten vertieft und auch ihre Lücken nicht unbeachtet läßt, der bekommt beim Studium ein genaues Bild davon, wie die compagnie gearbeitet hat. Dies Bild vermittelt das CR nur unzureichend.

Die registres beginnen 1546. Es besteht der Eindruck, daß auch erst seit diesem Jahre die Vénéralable Compagnie zu existieren begonnen hat. Die KO von 1541 läßt zwar den Plan, nicht aber bereits die Verwirklichung dieser Geistlichkeitssynode erkennen, die erst in der nachcalvinischen Zeit in vollem Maße jene Bedeutung erlangte, die ihr zugedacht war. Sie war das im wesentlichen vom Magistrat unabhängige Gremium, das in Streitfällen zu urteilen hatte. Daß dabei auch die „Brüder aus den Landgemeinden“ mitwirkten, ist wichtig genug; aber nicht minder wichtig ist, daß die Landpfarrer bei Einwirkungen auf den Rat von Genf nicht beteiligt waren. Genf war eine von der Stadt her geleitete Staatskirche; aber die Pfarrer in den etwa 25 Landgemeinden des Staates waren zwar untergeordnet, doch nicht ohne Einfluß.

Das Bild, das uns die registres vermitteln, ist differenzierter, als man bisher annehmen durfte. Das ist wichtig, weil die Masse des Materials aus der Zeit vor der Neuredaktion der Ordonnances (1561) stammt: wir erhalten beträchtlich genauere Einblicke in die Entwicklung, die dazu führte, als wir sie bisher hatten. Besonders die Unterscheidung zwischen der Vén. Comp. einerseits und dem consistoire wie dem Rat andererseits gewinnt wesentlich klarere Konturen. Die großen „Lehrprozesse“ (Bolsec und Servet) lassen die Compagnie als maßgebliches Gutachtergremium erkennen und kommen daher – das Material ist aus dem CR im wesentlichen bekannt – ausführlich zur Sprache, während ein so einschneidendes kirchen- und staatspolitische Ereignis wie die von Ami Perrin herbeigeführte Krise von 1555 nur mit einer halben Druckseite auf den Plan tritt (II, 643) – diese Sache gehörte trotz ihrer hohen Bedeutsamkeit nicht in die Zuständigkeit der Vén. Comp. Auf der anderen Seite spielen die Verhandlungen über den Consensus Tigurinus eine außerordentlich große Rolle, und hier erhalten wir z. T. bisher unbekanntes Material. Augenscheinlich hat sich die Vén. Comp. genau auf ihre Kompetenzen begrenzt. Es ist den Protokollführern zu danken, daß sie uns nicht fertige Beschlüsse, sondern Erwägungen vorlegen: der Stil unterscheidet sich erheblich von den Ratsprotokollen, soweit diese bekannt sind, und von den Protokollen des consistoire, wieder in den erwähnten Grenzen.

Calvin selbst, sicher der beherrschende Geist der Vén. Comp., wird nicht besonders häufig erwähnt. Wie in den Ratsprotokollen, so erfährt auch hier sein Tod nur eine knappe Erwähnung (II, 101 f.), unter Hinweis auf bereits gedruckte Darstellungen und auf die Gedächtnisrede Bezas. Im übrigen fährt man mit den Verhandlungen fort. Das ist auch die sachgerechteste Würdigung des verstorbenen Reformators.

An einem Punkt wird übrigens ein allzu globales Urteil Calvins durch die differenziertere Darstellung der registres zurechtgestellt. Calvin hat 1560 an Olevian geschrieben, der Rat habe bislang die Ernennungsvorschläge der Vén. Comp. stets angenommen (CR 18, 235). Die registres zeigen in den Fällen Fabri-Ferron und namentlich de Ecclesia, welche Mühe die Prediger aufwenden mußten, um beim Rat durchzudringen. So glatt, wie es Calvin in der erwähnten Bemerkung darstellt, ist es offenbar nicht gelaufen.

Eine Edition kann man exakt nur aus dem Vergleich mit dem edierten Material beurteilen. Dieser Vergleich ist dem Rez. nicht möglich. Doch bürgen die Herausgeber dafür, daß die Edition in Ordnung ist. Sie haben obendrein in ihren gelehrten Anmerkungen soviel neue Kunde gebracht, daß man ihnen nicht nur für die Mühe der Edition, sondern erst recht für die Art und Weise der Darbietung nur dankbar sein kann. Das alte Genf ist so vielen Mißdeutungen ausgesetzt, daß jedes Unternehmen, es profilierter darzustellen, dringend zu begrüßen ist. Dem Verlag, d. h. Mademoiselle Droz und ihren Nachfolgern, ist für die vorbildliche technische Gestaltung besonders zu danken.